

Wie Ehestreitigkeiten der Niedergelassenen behandelt werden sollen.

(Gr. Rath's-Verordnung v. 27. September 1825.)

Von nun an sollen sich unsere eherichterlichen Behörden, Ehegäumer und Ehegerichte nicht mehr mit den Ehestreitigkeiten der Niedergelassenen befassen, sondern sie an ihre heimathliche Behörde weisen, das heißt: an die eherichterliche Behörde desjenigen Kantons, dem sie bürgerrechtlich angehören; und es soll den Ehegäumern nur dann gestattet sein, Klagen dieser Art anzunehmen, wenn die heimathliche Behörde der Niedergelassenen, dieses ausdrücklich begehrt.
